Schweizerische Rheinhäfen Schifffahrt und Hafenbetrieb S.G.A. 7 – Baustellen wasserseitig

Version vom 25.08.2023



Absender (Firmenstempel):		Geht an:		
		Schweizerische Rheinhäfen bewilligungenSH@portof.ch schifffahrtspolizei@portof.ch Postfach CH-4019 Basel		
(Ort, Datum)				
Meldung für Arbeiten im und am Wasser Meldung für Taucheinsätze bei Wasserbaustellen				
1.	Angaben zur Baustelle			
	Bezeichnung Baustelle:			
	Bereich/Örtlichkeit:			
	Rhein-km von/bis			
	☐ linksrheinisch ☐ rechtsrheinisch			
	Lageplan mitsenden, woraus ersichtlich ist, Rheinfelden die Baustelle sich befindet.	in welchem Bereich der Rheinstrecke Basel –		
	Auf dem Lageplan eintragen: Die Kennzeich serstrasse nach RheinSchPV Anlage 7 und	•		
1.	Dauer Arbeiten im und am Wasser:			
		Ende:(Datum/Zeit)		
	Name und Mobil-Nummer verantwortliche P	,		
2.	Arbeiten direkt im Wasser?	Ja 🗌 Nein 🗌		
	Kurzbeschrieb Arbeiten:			
1.2.	Eingesetzte Fahrzeuge / Geräte / Maschir	nen wasserseitig? Ja 🗌 Nein 🗌		
	Welche Fahrzeuge / Geräte / Maschinen sir	d wasserseitig im Einsatz inkl. Angabe Fahr-		

zeugnummer/ENI-Nr:

3.	Arbeiten am/im Wasser von Land aus? Ja 🗌 Nein 🗌
	Kurzbeschrieb Arbeiten:
4.	Eingesetzte Fahrzeuge / Geräte / Maschinen von Land aus? Ja Nein Welche Fahrzeuge / Geräte / Maschinen sind vom Land aus ins Wasser im Einsatz?
5.	Befinden sich wasserseitig Bauinstallationen, z.B. Gerüste/Spundwände im Wasser? Ja Nein Kurzbeschrieb Installationen:
6.	Kommt es zu Behinderungen/Einschränkungen in der Wasserstrass und Liegestellen / Umschlagsplätzen? Ja Nein
	Welche?
7.	Durch wen erfolgt die Koordination der Liege-/Umschlagsstellen während den Arbeiten?
	Kontakt (Name, Firma, Mobile-Nr.):
8.	Finden Taucheinsätze statt? Ja Nein

2. Anforderungen / Vorgaben

- 2.1. Baustellen im und am Wasser sowie Taucheinsätze mit Stellungsnahmeverfahren via Baudepartement Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Kanton Aargau sowie Deutschland:
- 2.2. Meldepflicht *mind. 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten* mittels vorliegendem, ausgefülltem und unterzeichnetem Formular an die erwähnten Emailadressen.
- 2.3. Alle übrigen Baustellen im und am Wasser sowie Taucheinsätze ohne Stellungsnahmeverfahren:
 - Meldepflicht mind. 10 Tage vor Beginn der Arbeiten mittels vorliegendem, ausgefülltem und unterzeichnetem Formular an die erwähnten Emailadressen.
- 2.4. Baustelleninstallationspläne, aus welchen der Abstand vom Ufer und die Ausdehnung der wasserseitigen Baustelle und Installationen ersichtlich ist, sind diesem Formular beizulegen.
- 2.5. Die Kennzeichnung der im Einsatz stehenden Fahrzeuge und Geräte sowie der Bereich der Wasserbaustelle; hat gemäss den Vorschriften der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) und der ZKR (Zentralkommission für die Rheinschifffahrt) zu erfolgen; insbesondere in Bezug auf die Signalisation (z.B. Tag und Nacht)
- 2.6. Fahrzeuge, die für den Einsatz von Tauchern verwendet werden, müssen zusätzlich zu ihrer Bezeichnung gemäss § 3.34 RheinSchPV gekennzeichnet werden.

- 2.7. Die Kennzeichnung der Wasserbaustelle, der Wasserstrasse, der Fahrzeuge und der eingesetzten Gerätschaft sowie Tauchbereiche muss durch das ausführende Unternehmen gemäss RheinSchPV vorgenommen werden.
- 2.8. Die eingesetzten Fahrzeuge/Schiffe und schwimmenden Geräte (wie z.B. Arbeitsplattformen) sowie deren Besatzungen müssen vollumfänglich den Regularien der Rheinschifffahrt entsprechen und für die durchzuführenden Arbeiten zugelassen sein.
- 2.9. Die Fahrzeuge sind so zu sichern, dass sie an der vorgesehenen Position sicher liegen bleiben und die Grossschifffahrt möglichst wenig einschränkt.
- 2.10. Fahrzeuge/Schiffe und schwimmende Geräte (z.B. Arbeitsplattformen), die für für Arbeiten im Wasser und/oder Verklappungen eingesetzt werden, sind mit einem AIS-Transponder (Typ A) auszurüsten.
- 2.11. Die Erreichbarkeit während Arbeiten in der Fahrrinne über die NIF-UKW-Kanäle, insbesondere die Verbindung Schiff-Schiff, ist lückenlos sicherzustellen.
- 2.12. Die Kommunikation an Bord über Funk zwischen Schiffsführer, Wahrschauer und arbeitenden Personen sowie zur Revierzentrale Basel muss sichergestellt sein.
- 2.13. Beginn und Ende der Arbeiten im Wasser sowie Taucheinsätzen sind zwingend der Revierzentrale Basel über UKW-Funkkanal 18 oder tel. an +41 (0)61 639 95 30 unter Angabe der zugeteilten Baustellen-Nummer, gemeldet werden.
- 2.14. Über das definitive Ende der Arbeiten informiert der Schiffsführer der Wasserbaufirma die Revierzentrale oder der Auftraggeber per Email spätestens einen Tag nach Ende der Baustelle an die folgende Email-Adresse:
 - bewilligungensh@portof.ch
- 2.15. Das Erstellen und Versenden einer Nachricht für die Binnenschifffahrt (NfB) ist kostenpflichtig. Die Gebühren dafür betragen CHF 150.00 zzgl. CHF 25.00 Administrationsgebühr gemäss Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen.
- 2.16. Nach Beendigung der Arbeiten müssen allfällige, bauliche Veränderungen in die elektronischen Flusskarte ENC-Hochrhein und in der Einsatzplanung Rein, aufgenommen werden. Diese Mutation ist mit Kosten verbunden, welche durch den Umfang der Anpassungen bestimmt werden.

G	7. Angaben für Rechnungsstellung Kosten NfB und Anpassungen Flusskarte ENC und EPR: Name/Adresse/Referenz(Nummer)		
E-Mailadress	E-Mailadresse für Rechnungsversand:		
Ort/Datum:	(Name/Unterschrift):		
Bitte beilegen:	 □ Lageplan gem. Pkt. 1.1 und Pkt. 2.6 (Anforderungen/Vorgaben) □ Baustelleninstallationspläne gem. Pkt. 2.3 (Anforderungen/Vorgaben) □ Sicherheitskonzept gemäss Verzeichnis 		